

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStG



Bestätigung über Zuwendungen für das Finanzamt

(gilt bis € 200,00 je Einzelzuwendung nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. dient nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4, 7 und 13 der Abgabenordnung.

Der LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. ist nach dem letzten Freistellungsbescheid vom 25.04.2018 des Finanzamtes Nienburg/Weser, Steuernummer 34/215/08927, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil der LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dient.

Der Verein ist nach dem o.g. Freistellungsbescheid vom 25.04.2018 des Finanzamtes Nienburg/Weser berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für seine satzungsmäßigen Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Es wird bestätigt, dass der Verein die zugewendeten Spenden und Mitgliedsbeiträge ausschließlich für die o.g. satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V.
Neue Straße 19a
31535 Neustadt a. Rbge.

gez. Heyo Löbcke
- Schatzmeister -

Erläuterungen zum Spenden- und Beitragsnachweis gegenüber dem Finanzamt



Liebe Lions, verehrte Spender
des LIONS Fördervereins Neustadt a. Rbge. e.V.,

die Erstellung von Spendenbescheinigungen für eine Mehrzahl von Mitgliedern verursacht einen nicht unerheblichen Zeitaufwand. Insbesondere, wenn über ein Jahr mehrere „Kleinspenden“ (teilweise nur Beträge von € 10,00 oder € 20,00) von verschiedenen Mitgliedern und Spendern und teilweise neben dem Beitrag der Mitglieder ggf. mehrfach gezahlt werden, nimmt der Verwaltungsaufwand für die Erstellung jeweils einzelner Spendenbescheinigungen exponentiell zu.

Hier gibt es eine einfache Lösung, von der ich bitte, Gebrauch zu machen. Hierzu folgende Erläuterungen:

Spenden und Beiträge bis zu € 200,00 (Einzelbetrag) können **ohne** eine vom LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. erstellte **Zuwendungsbestätigung** (Spendenbescheinigung) mit dem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder der **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) sowie **zusätzlich ein vom LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. hergestelltes Beleg** mit den erforderlichen Inhalten, wie steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer etc., beim Finanzamt steuermindernd geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund versendet der LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. zukünftig nur noch Zuwendungsbestätigungen bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mehr als € 200,00. Diese Vorgehensweise vermeidet auch Ausgaben für Porto und Versandkosten und hilft somit, Mitgliedsbeiträge und Spenden effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen. Das Vorgehen entspricht damit auch dem Interesse der Mitglieder und Spender des LIONS Fördervereins Neustadt a. Rbge. e.V., weil die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Für den **Spendennachweis bis zu einem jeweiligen Einzelbetrag von € 200,00** bittet der LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. daher alle Mitglieder und Spender, den auf Seite 2 dieses Schreibens abgedruckten **vereinfachten Zuwendungsnachweis** nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV auszudrucken und zusammen mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder der Buchungsbestätigung (Kontoauszug) für die Einkommensteuererklärung vorzuhalten und auf Anforderung des Finanzamtes dem Finanzamt zu übersenden.

Der LIONS Förderverein Neustadt a. Rbge. e.V. bedankt sich bei allen Mitgliedern und Spendern für die Mithilfe und das Verständnis.

gez. Heyo Löbcke
- Schatzmeister -